



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2010 Nr. 11](#)
Veröffentlichungsdatum: 15.03.2010
Seite: 209

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung für die befristete Zulassung von freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen

7134

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung für die befristete Zulassung von freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen

Vom 15. März 2010

Auf Grund § 23 Nummer 10 und § 22 Absatz 8 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1992 ([GV. NRW. S. 524](#)), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 ([GV. NRW. S. 765](#)), wird mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet:

Artikel 1

Die **Verordnung über die Prüfung für die befristete Zulassung von freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren zu Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen** vom 21. März 1993 ([GV. NRW. S. 107](#)), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 3. November 2009 ([GV. NRW. S. 561](#)), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 werden die Wörter „zum ersten Mal“ gestrichen.

2. In § 6 Absatz 5 werden im Satz 1 die Wörter „zum ersten Mal“ gestrichen.

3. In § 6 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei nichtbestandener schriftlicher oder mündlicher Prüfung kann die Prüfung einmal wiederholt werden.“

4. In § 6 wird nach dem Absatz 5 als neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Zulassungsbewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, den Prüfungstermin nicht wahrnimmt oder diesen Termin nach Beginn der Prüfung abbricht. Im Krankheitsfall ist unverzüglich der Nachweis über die Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines qualifizierten Attestes des behandelnden Arztes (Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen.“

5. In § 6 wird der bisherige Absatz 6 zu dem neuen Absatz 7.

6. In § 6 wird nach dem neuen Absatz 7 der Absatz 8 angefügt:

„(8) Die mündliche Prüfung oder deren Wiederholungsprüfung kann letztmalig am 15. September 2010 abgelegt werden.“

7. In § 12 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „30. September 2010“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 2010

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo W o l f MdL

GV. NRW. 2010 S. 209